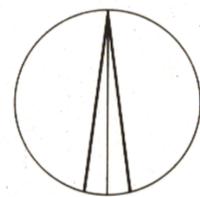




BEBAUUNGSPLAN LURUP 39

- GRENZE DES RÄMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 12. Mai 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
LURUP 39	
BEZIRK ALTONA	ORTSTEIL 219

Feldvergleich vom April 1968
Kataster- und Vermessungsamt

(KBl. 5840, 5841, 5940, 5941, B 71, 72, 73 und 89)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Siedhausbrücke 8
 P. 1 73 10 08

Archiv Nr. 23540 A

Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 39

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lurup 39 für den Geltungsbereich Langbargheide zwischen Farnhornweg und Nordgrenze des Flurstücks 1312 einschließlich östlich angrenzender Flurstücks-

teile der Gemarkung Lurup und Farnhornweg zwischen Langbargheide und Ostgrenze des Flurstücks 1357 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1970.

Verordnung
über den Bebauungsplan Blankenese 17 / Sülldorf 10 / Rissen 24

Vom 5. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 17/Sülldorf 10/Rissen 24 für den Geltungsbereich Rissener Landstraße zwischen In de Bargaen und Kösterbergstraße einschließlich an-

grenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Rissen und Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 223, 225 und 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Mai 1970.

Verordnung
über den Bebauungsplan Sülldorf 13

Vom 12. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Der Bebauungsplan Sülldorf 13 für den Geltungsbereich Sülldorfer Landstraße zwischen Sülldorfer Kirchenweg und

Ostgrenzen der Flurstücke 633 und 760 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Sülldorf (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 1970.